

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Jean P [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] N. Avenue, B. [REDACTED] [REDACTED] USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED] Straße, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1961 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. September 1960 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Dabei kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht dadurch gegen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung verstoßen hat (vgl. zuletzt BGH RZW 1960, 32), daß es die von der Klägerin benannten Zeugen "in Anbetracht der objektiv festgestellten insgesamt erdrückenden Umstände" nicht gehört hat. Denn das Berufungsurteil ist in Ergebnis aus anderen Grunde richtig und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Die Behörde hat bereits in ihrer Klageerwiderung ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Klägerin auch mit der Begründung abgelehnt, daß ihr jetziger Sachvortrag bereits Gegenstand des ersten Verfahrens war und von den damaligen Gerichtsinstanzen eingehend geprüft worden sei. Das Zweitverfahren sei aber nicht dazu bestimmt, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren mit dem alten Vorbringen zu erneuern. Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1973 diese Ermessenserwägung als sachgerecht bestätigt, die Behörde hat sie in ihrer Berufungserwiderung wiederholt.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß mit dieser Erwägung Abhilfe ohne Ermessensfehler verweigert werden kann (RzW 1976, 62; 1978, 144). Daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, kann der Senat auf Grund der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen selbst entscheiden.

Wie im früheren Verfahren räumt die Klägerin auch jetzt ein, daß sie die Altersangabe in dem Reifezeugnis absichtlich geändert und somit dieses verfälscht habe. Insoweit haben sich ihr jetziger Vortrag gegenüber ihrem früheren Vorbringen und dessen Beurteilung durch das Oberlandesgericht im Erstverfahren, daß die Klägerin das Reifezeugnis vorgelegt habe, um die bei der Entschädigungsbehörde vorhandenen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu zerstreuen, nicht geändert. Neu bringt sie nur vor, daß sie diese Verfälschung begangen habe, um 1946 ihre Einreise nach Palästina zu erleichtern. Dieses Vor-



bringen ist für die Täuschungshandlung der Klägerin gegenüber der Entschädigungsbehörde mit dem Ziel, durch die Vorlage des Reifezeugnisses ihre Glaubwürdigkeit zu beweisen, unerheblich.

Mai

Zorn